

Satzung über die Benutzung der Festhalle der Gemeinde Effelder vom 24.04.1997

geändert durch Artikel 2 der Euro-Anpassungs-Satzung der Gemeinde Effelder vom 21.01.2002

Aufgrund der §§ 19(1) und § 20 (2) Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 (ThürKO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Effelder in seiner Sitzung am 07.03.1997 folgende Satzung über die Benutzung der Festhalle der Gemeinde Effelder beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Eigentümer der Festhalle ist die Gemeinde Effelder (Vermieter).

Sie räumt die Möglichkeit der Vermietung der Halle für die einzelnen Veranstaltungen an einen Nutzer ein. Vermieter und Nutzer haben sich an die Festhallenordnung und das Gebührenverzeichnis zu halten.

Über die Vergabe der Festhalle entscheidet der Kulturausschuss im Auftrag des Gemeinderates.

§ 2 Übergabe/Übernahme der Festhalle

Der Vermieter übergibt die Halle durch eine beauftragte Person an den Nutzer.

Bei der Übergabe an den Nutzer erfolgt eine Inventur der Ausrüstungsgegenstände, eine Kontrolle auf eventuell vorhandene Mängel und die Feststellung der Zählerstände bei Strom, Wasser, Gas. Die Ergebnisse und eventuell notwendigen Auflagen für den Nutzer werden in einem Protokoll festgehalten und durch beide mit Unterschrift bestätigt.

Gleiches erfolgt bei der Übernahme durch die Gemeinde nach der Nutzung.

§ 3 Aufgaben des Nutzers

1. Der Nutzer hat auf einen pfleglichen Umgang mit allen Einrichtungsgegenständen zu achten.
2. Schäden, die über normalen Verschleiß hinausgehen, sind bei der Rückgabe an die Gemeinde zu melden. Für solche Schäden haftet der Nutzer.
3. Die Halle wird besenrein zurückgegeben.
4. Für die Entsorgung des Mülls ist zu sorgen.
5. Auflagen der Gemeinde (Wirt, Biersorten, Belieferer u. ä.) sind wegen bestehender Verträge einzuhalten.
6. Einholen der für die betreffende Veranstaltung notwendigen Genehmigungen (Ausschankgenehmigung, Sperrzeitverkürzung usw.) und Anmeldung der Veranstaltung z. B. bei der Gemeinde (Ordnungsamt).

§ 4 Aufgaben des Eigentümers

Der Eigentümer ist verantwortlich für:

- die Reinigung der Festhalle
- Bereitstellung von Toilettenartikeln, Reinigungsmitteln und Reinigungsmaterial usw.
- Frostsicherheit (Toiletten und Abflüsse)
- Erteilung von notwendigen Auflagen
- Rechnungslegung entsprechend des Gebührenverzeichnisses.

§ 5
Nutzung des Festplatzes

Der Festplatz und an die Festhalle angrenzenden gemeindeeigenen Flächen können zur Benutzung zur Verfügung gestellt werden.

Vor der Nutzung wird für Standgeld und Versorgungsleistungen eine Kautions in angemessener Höhe durch den Nutzer hinterlegt.

Die Kautions wird bei der Rechnungslegung verrechnet.

Standgelder erhebt die Gemeinde, und sie fließen der Gemeindekasse zu.

§ 6
Benutzungsgebühren

Die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Festhalle ist im Gebührenverzeichnis geregelt (Anlage 1).

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Festhallenordnung mit Gebührensatzung vom 12.06.1992 außer Kraft.

Gemeinde Effelder
Dr. Lange, Bürgermeister

(Siegel)

Gebührenverzeichnis über die Benutzung der Festhalle der Gemeinde Effelder

I. Für Vereine, die gemeinnützigen Zwecken dienen

Veranstaltungen bis zu 6 Stunden pro Tag	100 EUR
Veranstaltungen über 6 Stunden pro Tag	150 EUR
Kautions für Festplatz bis zu 3 Tagen	200 EUR

Zuzüglich werden Kosten für Strom, Gas, Wasser, Abwasser und für die Behebung von Schäden, die über die normale Abnutzung hinausgehen, erhoben.

II. Für andere Nutzer

Veranstaltungen bis zu 6 Stunden pro Tag	150 EUR
Veranstaltungen über 6 Stunden pro Tag	230 EUR
Standgebühr Festplatz pro Tag	50 EUR
Kautions für Festplatz bis zu 3 Tagen	410 EUR

Zuzüglich werden Kosten für Strom, Gas, Wasser, Abwasser und für die Behebung von Schäden, die über normalen Verschleiß hinausgehen, erhoben.